

Arbeitszeit & Vergütung – Feiertag, Urlaub, Krankheit, Fortbildung

Haben Mitarbeiter/innen einen Anspruch auf Vergütung bzw. Freizeitausgleich, wenn sie wegen Krankheit, Urlaub, Feiertagen oder der Teilnahme an verpflichtenden Fortbildungen ihre Arbeitsleistung nicht erbringen?

Praxisfall:

Erzieherin E ist teilzeitbeschäftigt und arbeitet regelmäßig am **Dienstag** und **Donnerstag** jeweils sechs Stunden im Kindergarten. Diesen Dienstag findet von 18:00 bis 20:00 Uhr ein Elternabend statt, an dem die Erzieherin teilnehmen soll. In welchem Umfang hat die Erzieherin Anspruch auf ihre Vergütung bzw. Freizeitausgleich, wenn

- 1) am Donnerstag ein gesetzlicher Feiertag ist?
- 2) sie diese Woche Urlaub hat?
- 3) sie arbeitsunfähig erkrankt und am Dienstag nicht zur Arbeit kommt?
- 4) sie am Donnerstag und Freitag an einer verpflichtenden Fortbildung von insgesamt 12 Stunden teil nimmt?

1. Feiertag

Nach § 2 Entgeltfortzahlungsgesetz hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer für Arbeitszeit, die infolge eines gesetzlichen Feiertages ausfällt, das Arbeitsentgelt zu zahlen, das er ohne den Arbeitsausfall erhalten hätte. Zum Nachteil der Arbeitnehmer darf von dieser Vorschrift nicht abgewichen werden, § 12 EntgeltfortzG.

Das heißt, die Erzieherin E bekommt den Donnerstag so vergütet, als ob sie an diesem Tag gearbeitet hätte (sechs Arbeitsstunden).

2. Urlaub

Während des Erholungsurlaubs haben die Mitarbeiter/innen Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung (§ 32 Abs. 1 Satz 1, AVO, § 2 Abs. 1 Anlage 14 AVR Caritas iVm. Abschnitt II der Anlage 1).

Das heißt, die Erzieherin E ist in Bezug auf Arbeitszeit und Vergütung so zu behandeln, wie wenn sie am Dienstag und Donnerstag gearbeitet hätte.

3. Krankheit

Nach § 27 AVO und Abschnitt XII der Anlage 1 AVR Caritas haben arbeitsunfähige Mitarbeiter/innen sechs Wochen Anspruch auf Krankenbezüge, wenn sie ihre Arbeitsunfähigkeit (AU) nicht verschuldet haben und die AU auf der Erkrankung beruht.¹

Das bedeutet, dass die arbeitsunfähig erkrankte Erzieherin E so behandelt wird, wie wenn sie am Dienstag gearbeitet hätte. Sie bekommt acht Arbeitsstunden vergütet (sechs Stunden Kiga und zwei Stunden Elternabend). Es ist nicht zulässig, dass der Dienstgeber nur die durchschnittliche Arbeitszeit vergütet (z.B. sechs Arbeitsstunden – ohne Elternabend).

Erkrankt die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter arbeitsunfähig, hat sie/er dem Dienstgeber gegenüber eine **Mitteilungs- und eine Nachweispflicht**.² Erkrankt sie/er während des **Erholungsurlaubs**, so werden die Krankheitstage auf den Urlaub nicht angerechnet, wenn die Erkrankung dem Dienstgeber unverzüglich mitgeteilt und nachgewiesen wird.

4. Verpflichtende Fortbildung

Nach § 14 DO Erzieher/innen in Verbindung mit § 10 Abs. 1 der Ordnung für die Fort- und Weiterbildung der erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in katholischen Tageseinrichtungen für Kinder ist die Zeit der Teilnahme an einer verpflichtenden Fort- und Weiterbildungsmaßnahme Arbeitszeit und als solche zu vergüten.

Das bedeutet, dass die Erzieherin E die Teilnahme vergütet bekommt bzw. einen Anspruch auf Freizeitausgleich hat, obwohl sie freitags normalerweise nicht arbeitet.

Nach **§ 10a AT AVR Caritas** ist die Zeit der Teilnahme an der vom Dienstgeber bestimmten Fortbildung als Arbeitszeit zu bewerten. Überschreitet sie die individuelle Arbeitszeit, kann es sich um Mehrarbeit oder um Überstunden handeln, die durch Freizeit auszugleichen beziehungsweise zu vergüten sind (§ 3 der Anlage 6 und Abschnitt IIa der Anlage 1).³

5. Fazit

Bei Arbeitsausfall infolge von Urlaub, Krankheit oder Feiertagen ist die Vergütung fortzuzahlen. Die Zeit der Teilnahme an verpflichtenden Fort- oder Weiterbildungen ist in der Regel Arbeitszeit und als solche zu vergüten oder auszugleichen.

¹ Zur Vertiefung: Homepage www.diag-mav.freiburg.de, Rubrik Info, A–Z: Krankengeld, Lohnfortzahlung

² Zur Vertiefung: Homepage www.diag-mav.freiburg.de, Rubrik Info, A–Z: Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung – Vorlagepflicht – Zeitpunkt

³ Papenheim, in: Beyer/Papenheim, Arbeitsrecht der Caritas, AT, Vor § 10a, Rn 15